

7792/AB
Bundesministerium vom 22.11.2021 zu 7931/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.664.005

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7931/J-NR/2021

Wien, am 22. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. September 2021 unter der Nr. **7931/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Informationssicherheitssysteme gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- 1. Welche Vorschriften bilden den Rahmen für die sichere Behandlung von Informationen im Wirkungsbereich Ihres Ressorts?
- 2. Findet die Geheimschutzordnung des Bundes in Ihrem Ressort Anwendung?
- 3. Findet das Informationssicherheitsgesetz in Ihrem Ressort Anwendung?
- 4. Findet die Verschlusssachenverordnung der Bundesregierung in Ihrem Ressort noch Anwendung?
- 5. Haben Sie für Ihr Ressort eigenständige Vorschriften erlassen und wenn ja, welche?

Anfragerelevante Regelungen finden sich vor allem im Informationssicherheitsgesetz (InfoSiG ; BGBI. I Nr. 23/2002 idgF) und in der Informationssicherheitsverordnung (InfoSiV ; BGBI. II Nr. 548/2003 idgF), die im Justizressort Anwendung finden. Anträge, Anordnungen und gerichtliche Bewilligungen hinsichtlich Ermittlungsmaßnahmen nach § 136 Abs. 1 Z 3

StPO unterliegen den Bestimmungen der – von der Bundesministerin für Justiz erlassenen – Verschlussachenverordnung, BGBl. II Nr. 3/2015 (§ 1 Abs. 1 Z 1 VSO). Auch in weiteren Gesetzen finden sich einschlägige Vorschriften, die im jeweiligen Aufgabenbereich selbstverständlich beachtet werden. Als Beispiel kann hier etwa auf § 24 Investitionskontrollgesetz verwiesen werden. Die für die Kriminalpolizei verbindliche Geheimschutzordnung nach § 55c SPG findet im BMJ hingegen keine Anwendung.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *6. Findet die ÖNORM S 2450 in Ihrem Ressort Anwendung?*
- *7. Besteht in Ihrem Ressort ein Informationssicherheitssystem einschließlich eines Prozesses zur Schulung, Umsetzung und Kontrolle von Informationssicherheitsvorschriften?*
- *8. Wurde dieses System nach ÖNORM S 2450 überprüft?*

Die ÖNORM S 2450 legt allgemeine Sicherheitsanforderungen an natürliche und juristische Personen fest, die im Rahmen von Auftragsverfahren Zugang zu klassifizierten Informationen bis zur Stufe „Geheim“ erlangen wollen.

Die entsprechenden Regelungen des Informationssicherheitsgesetzes, der Informationssicherheitsverordnung sowie der Verschlussachenverordnung werden beachtet und umgesetzt. Dazu wurden auch die notwendigen baulichen Vorkehrungen getroffen. Ich bitte jedoch um Verständnis, dass diese aus Sicherheitsgründen hier nicht näher dargelegt werden können.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *9. Besteht in Ihrem Ressort eine zentrale Koordinationsstelle für Fragen der Informationssicherheit?*
- *10. Welche Aufgaben sind dieser Koordinationsstelle zugewiesen?*

Im Justizressort ist ein Informationssicherheitsbeauftragter samt einer Stellvertreterin eingerichtet.

Die zentrale Rolle wird hier bereits vom Informationssicherheitsgesetz und der Informationssicherheitsverordnung dem Informationssicherheitsbeauftragten zugewiesen. Zu den Aufgaben verweise ich insbesondere auf § 4 Abs 2 Informationssicherheitsverordnung. Im Übrigen ist eine Abteilung der Präsidialsektion (unter anderem) für Angelegenheiten nach dem Informationssicherheitsgesetz zuständig.

Die dabei jeweils wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich aus dem Informationssicherheitsgesetz und der Informationssicherheitsverordnung

Zu den Fragen 11 und 12:

- *11. Welche Arten bzw. Stufen der Geheimhaltung sehen diese Vorschriften für welche Arten von Dokumenten vor?*
- *12. Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuordnung von Akten und Unterlagen zu bestimmten Schutzstufen?*

Die Arten bzw. Stufen der Geheimhaltung sind dem § 2 InfoSiG bzw. dem § 3 GehSO zu entnehmen.

Zu den Fragen 13 bis 15:

- *13. Welche organisatorischen Maßnahmen werden je nach Stufe zum Schutz sensibler Informationen getroffen?*
- *14. Welche physischen Maßnahmen werden je nach Stufe zum Schutz sensibler Informationen getroffen?*
- *15. Welche persönlichen Maßnahmen werden je nach Stufe zum Schutz sensibler Informationen getroffen?*

Sensible Informationen sind bereits durch die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG und spezifische einfachesetzlich angeordnete Verschwiegenheitspflichten geschützt. Im Übrigen wird auf obige Ausführungen verwiesen, wonach die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben – insbesondere des Informationssicherheitsgesetzes – angewendet werden. Zur Frage nach „physischen“ Maßnahmen wird um Verständnis gebeten, dass Details zu entsprechenden Vorkehrungen aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht werden können.

Zu den Fragen 16 und 17:

- *16. Wann fand die letzte Überprüfung des Informationssicherheitssystems in Ihrem Ressort statt?*
- *17. Welche Maßnahmen wurden im Zuge dieser Überprüfung empfohlen?*

Die baulichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Geheimhaltung klassifizierter Informationen im Bereich der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz wurden erst vor wenigen Monaten erweitert und verbessert. Im Übrigen wird auch an dieser Stelle um Verständnis gebeten, dass aus Sicherheitsgründen keine detaillierteren Informationen gegeben werden können.

Zu den Fragen 18 und 19:

- 18. Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Eingeschränkt“ (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?
 - a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
 - b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
 - c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
 - d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?
- 19. Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Eingeschränkt“ (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?
 - a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
 - b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
 - c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
 - d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?

Zur Protokollierung von Informationen der Stufe EINGESCHRÄNKT (oder vergleichbar) besteht keine rechtliche Vorgabe. Die Anzahl der Dokumente, die aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen geschützt werden, kann darüber hinaus nicht bekannt gegeben werden.

Zu den Fragen 20 bis 25:

- 20. Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Vertraulich“ (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?
 - a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
 - b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
 - c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
 - d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?
- 21. Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Vertraulich“ (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?
 - a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
 - b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
 - c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
 - d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?
- 22. Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Geheim“ (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?

- a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
 - b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
 - c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
 - d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?
- 23. Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Geheim“ (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?
 - a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
 - b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
 - c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
 - d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?
- 24. Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Streng Geheim“ (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?
 - a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
 - b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
 - c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
 - d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?
- 25. Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Streng Geheim“ (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?
 - a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
 - b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
 - c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
 - d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?

Diese Information ist als EINGESCHRÄNKKT oder höher qualifiziert und daher nicht zur Veröffentlichung geeignet. Die Anzahl der Dokumente, die aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen geschützt werden, kann darüber hinaus aufgrund des diesbezüglichen Vertrauensverhältnisses nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Zu den Fragen 26 bis 34 und 36:

- 26. Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Eingeschränkt“ berechtigt?
- 27. Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Vertraulich“ berechtigt?

- 28. Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Geheim“ berechtigt?
- 29. Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Streng geheim“ berechtigt?
- 30. Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Eingeschränkt“ berechtigt?
- 31. Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Vertraulich“ berechtigt?
- 32. Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Geheim“ berechtigt?
- 33. Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Streng Geheim“ berechtigt?
- 34. Wie vielen externen Personen wurde der Zugriff auf besonders geschützte Informationen der verschiedenen Schutzstufen Ihres Ressorts gewährt und aus welchem jeweiligen Grund?
- 36. Wie viele Personen Ihres Kabinetts sind berechtigt, auf Informationen welcher Schutzstufe zuzugreifen?

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Bedienstete erhalten nur Zugang zu jenen Informationen, welche für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich sind. Informationen über den Zugang zu klassifizierten Informationen können aus den im Art 20 Abs 3 B-VG genannten Gründen nicht veröffentlicht werden.

Zur Frage 35:

- Welche technischen Vorkehrungen werden je nach Stufe für den Schutz sensibler Informationen, die elektronisch verarbeitet werden, getroffen?

Die Voraussetzungen zur elektronischen Verarbeitung von klassifizierten Informationen ergeben sich aus der InfoSiV sowie den Richtlinien und Vorgaben der Informationssicherheitskommission. Um eine sichere elektronische Übermittlung von Dokumenten der EU-Klassifikationsstufe restricted zwischen Brüssel und Wien zu gewährleisten, wurde ein eigenes ‚restricted‘-Postfach eingerichtet, zu dem nur Mitarbeiter:innen mit einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfung gem. §§ 55 bis 55b SPG Zugriff haben. Konkrete technische Vorkehrungen, die Angriffsvektoren in der Zukunft bilden könnten, können nicht veröffentlicht werden.

Zur Frage 37:

- *Wurden Sie selbst über den sicheren Umgang mit Informationen der jeweiligen Schutzstufe belehrt?*

Nach § 1 Abs 2 InfoSiG besteht für Mitglieder der Bundesregierung keine Zugangsvoraussetzung für den Zugang zu klassifizierten Informationen.

Zu den Fragen 38 bis 43:

- *38. Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet des Rates?*
- *39. Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet des Rates?*
- *40. Wie viele externe Personen haben im Wirkungsbereich des Ressorts Zugriff auf das Extranet des Rates?*
- *41. Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet-R des Rates der EU?*
- *42. Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet-R des Rates der EU?*
- *43. Wie viele externe Personen haben im Wirkungsbereich des Ressorts Zugriff auf das Extranet-R des Rates?*

Das Extranet des Rates ist ein System, das im April 2021 stillgelegt wurde. An dessen Stelle ist für allgemeine Rats-Informationen das „Delegates Portal“ und für klassifizierte Informationen das „Delegates Portal-R“ getreten. Der Zugang richtet sich nach dem Umfang der dienstlichen Aufgaben unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zur Frage 44:

- *Wie viele Personen im Wirkungsbereich Ihres Ressorts haben Zugriff auf ein Tempest-Netzwerk und zu welchem Zweck?*

Informationen über den Zugang zu hochklassifizierten Systemen, die TEMPEST-geschützte Geräte beinhalten, können aus den in Art 20 Abs 3 B-VG genannten Gründen nicht veröffentlicht werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

